Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1. Allgemeines. Für sämtliche Geschäfte gelten unsere nachstehenden Verkaufsund Lieferbedingungen, sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen von uns bestätigt worden sind. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbezie-hungen auch für alle künftigen Geschäfte. Früher getroffene Vereinbarungen werden durch diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen aufgehoben. Durch Abänderung einzelner Bedingungen werden die übrigen nicht berührt. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nur, wenn sie von ihm ausdrückich anerkannt wurden.
- 2. Angebote sind stets, wenn auch nicht besonders verabredet, freibleibend. Lieferung und Berechnung erfolgen zu den jeweilig gültigen Preisen und Bedingungen.
- Aufträge auch solche, die von unseren Vertretern oder von uns telefonisch an-genommen werden haben erst dann für uns verbindliche Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- Preisstellung. Unsere Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Liefer-werk. Bei frachtfreier Lieferung gehen alle Erhöhungen von Frachtkosten durch Eilversand zu Lasten des Käufers.

- Auftrages erforderlichen Unterlagen. Wir bemühen uns, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Bei Überschreitung der Lieferfristen ist der Käufer zur Setzung einer angemessenen Nachfrist verpflichtet. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen wird nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Fabrikationsganges übernommen. Die Folgen höherer Gewalt, insbesondere Feuersbrunst, Explosion, Überschwemmung, behördliche Maßnahmen, unvorhersehbare Rohstoffverknappung und andere unvorhergesehene Umstände bei uns und bei den Lieferanten unserer Werkstoffe, entbinden uns von der rechtzeitigen Lieferung und geben uns außerdem das Recht, weitere Lieferungen ohne Schadenersatzgewährung und ohne Nachlieferungspflicht einzustellen. Mit Meldung der Versand-bereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten. Abrufaufträge können nur unter der Voraussetzung angenommen werden, dass
- l) die Ausführung der bestellten Teile keine Änderung erfährt, durch die bereits eingekaufte Rohstoffe verwendungsunfähig werden;

 II) die Gesamtmenge spätestens innerhalb von 1 Jahr abgenommen wird;
 III) Schwankungen der Lohnkosten bis zum Liefertage bei der Berechnung berücksichtigt werden.

IV) Änderungen der Rohstoffpreise für den Teil des Auftrages berücksichtigt wer-

den können, für den die Rohstoffe von uns noch nicht beschafft wurden. Die Nichteinhaltung bestätigter Lieferfristen berechtigt nicht zur Geltendmachung

Die Nichteinhaltung bestatigter Lieferfristen berechtigt nicht zur Geitendmachung von Schadenersatzansprüchen oder zur Auftragsstreichung (§ 326 Abs. 2 BGB). Angemessene Teillieferungen und dem Besteller zumutbare, unwesentliche Abweichungen von der Bestellmenge sind zulässig. b) Versand: Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen. Sämtliche Sendungen gelangen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zum Versand. Auch bei Franko-Lieferungen

geht das Versandrisiko zu Lasten des Bestellers.
Auf besonderen Wunsch des Käufers kann zu dessen Lasten das Transportrisiko versichert werden. Alle gelieferten Waren sind vom Empfänger sofort nach Erhalt zu prüfen. Evtl. festgestellte Transport- und Bruchschäden sind zwecks Schaden-ersatz unverzüglich dem Transportübernehmer (Bahn, Post, Spediteur) zu mel-

c) Verpackung: Verpackungsmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Kisten und Verschläge werden bei frachtfreier Rücksendung innerhalb 30 Tagen in gutem Zustand mit 2/3 des berechneten Wertes gutgeschrieben. Bestimmungsort für Leergut: Langenhagen.

6. Zahlung.

Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an den Lieferer zu leisten, auf eines der auf den Rechnungen angegebenen Bankkonten. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leis-

tungen zahlbar mit 2 % Skonto innerhalb 14 Tagen sowie ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller

früheren fälligen Rechnungen zur Voraussetzung. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermines werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz berechnet.

Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend ma-chen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden

ist.
Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreiten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

7. Eigentumsvorbehalt.

- Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferers. Als Lieferer oder Besteller gelten auch die den Vertragspartnern angehörenden und bekanntge-gebenen Konzernsfirmen.
- gebenen Konzernsfirmen. Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferers; dieser bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche des Lieferers gemäß Abs. I dient. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum des Lieferers an der neuen Sache swenter versche Itwaren im Sinze dieser Bedingungen ist.
- che nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß Abs. I bis III vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Vorpfändungen und Sicherungsübereignungen, ist der Besteller nicht berechtigt

- V. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers die ihm aus der Weiterver-äußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
- VI. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Abs. II und/oder III oder zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Abs. V nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.
- VII. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.
- VIII. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventions-kosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.
- IX. Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Ei-gentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, gentumsvorbenalt durch Zurücknahme von vorbenaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.
- Rücktritt vom Kaufvertrag. Zum fristlosen Rücktritt sind wir berechtigt,
 - a) wenn uns nach Vertragsabschluss über Ruf und Zahlungsfähigkeit des Käufers ungünstige Nachrichten zugehen;
 - b) wenn nach Vertragsabschluss das gewerbliche Unternehmen des Käufers auf einen anderen Inhaber übergeht;
 - c) wenn der Käufer mit den Bezahlungen früherer Lieferungen in Verzug gerät insbesondere wenn ein Scheck keine Deckung findet;
 - d) wenn der Käufer nach Vertragsabschluss nicht vereinbarte Forderungen bezüglich der Qualität und Maßhaltigkeit der Waren stellt, die von der branchenüblichen Ausführung abweichen.
- Gewährleistungen. Eine Garantie für Erzeugnisse aus organischem Glas muss abgelehnt werden, wenn die Ware keine werkstoffgerechte Behandlung durch den Käufer erfahren hat. Abweichungen von Mustern oder früheren Lieferungen werden, soweit technisch angängig, vermieden.

Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn der Käufer die Ware unwarderingen konnen nur berücksichtigt werden, wehn der Kautei die Wate die verzüglich nach ihrer Ankunft an dem vereinbarten Bestimmungsort sorgfältig – erforderlichenfalls durch Probeverarbeitung – untersucht und uns die vermeintlichen Mängel spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft, nachweislich verborgene Mängel sofort nach Entdeckung, längstens jedoch nach 6 Monaten, schriftlich angezeigt hat. Unterlässt er die Anzeige oder wird die Ware von ihm verarbeitet oder verbraucht, gilt die Ware als genehmigt.

Wenn die Schutzbeklebung, die im wesentlichen als Transportschutz gedacht ist, auch bei der weiteren Bearbeitung genutzt werden soll, wird dem Verarbeiter dringend empfohlen, eine Sichtkontrolle auf äußerlich erkennbare Unvollkommenheiten vorzunehmen, da bei eventuellen Fehlern nur Materialersatz geleistet

Bei begründeter Mängelrüge – wobei für die Qualität und Ausführung die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster maßgebend sind – ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Besteller berechtigt, Minderung, Wandlung oder Rücktrit vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an den Lieferer unfrei zurückzusenden. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verland in Weiterschaften zur Schlessen. ben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge.

Für Personenunfälle, Sachschäden oder Betriebsstörungen, die aus Fehlern oder Mängeln unserer Waren entstehen, übernehmen wir keine Verantwortung Beanstandungen sind gemäß § 377 HGB sofort nach Empfang der Ware anzubringen. Bei Rücksendungen ist unser Einverständnis vor der Absendung einzuholen; auch haben Rücksendungen spesenfrei zu erfolgen.

- 10. Mehr- und Minderleistungen. Bei Sonderanfertigungen ist der Besteller verpflichtet, Mehr- oder Minderleistungen bis zu 10 % der vereinbarten Mengen anzunehmen. Unerhebliche Abweichungen von der Qualität und Ausführung der Ware, wenn sie durch die Rohstofflage bedingt oder aus technischen Gründen unvermeidbar sind, behalten wir uns vor.
- Gewerbliches Schutzrecht. Bei Gegenständen, die nach Angaben des Bestellers hergestellt werden, übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Anfertigung eines solchen Gegenstandes die gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für alle Schäden, die uns aus der Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte entstehen, muss der Auftraggeber uns schadlos halten.
- Formen, Fertigungsvorrichtungen und Werkzeuge. die von uns oder in unserer Regie angefertigt werden, verbleiben in Anbetracht unserer Konstruktionsleistung unser Eigentum. Wir beschränken uns auf die Berechnung eines Kostenanteils, der sofort nach Fertigung und Fakturierung netto zahlbar ist, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
 - Formen werden für Nachbestellung sorgfältig aufbewahrt. Wir haften nicht für Schäden an diesen Formen, die trotz sachgemäßer Behandlung, z. B. durch Abnutzung, entstehen. Unsere Außbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb zwei Jahren keine weiteren Bestellungen eingehen. Die Formen können dann verschrottet werden.
- Gerichtsstand für alle Verpflichtungen beider Teile ist Hannover, auch wenn Verkäufe oder Lieferungen von einer Verkaufsstelle, Vertretung oder auswärtigem Lager vorgenommen sind. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Objektes steht uns das Recht zu, beim Amtsgericht oder Landgericht Hannover zu klagen.

RICHARD RIETZEL GmbH